

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck
§ 3	Organe des Vereins
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedsbeiträge
§ 6	Vorstand
§ 7	Mitgliederversammlung

"Krippenbauschule und Hobbyschnitzer Kempten e.V."

§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Niederschriften
§ 11	Finanzierung
§ 12	Auflösung des Vereins
§ 13	Inkraftsetzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck
§ 3	Organe des Vereins
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliederbeiträge
§ 6	Vorstand
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Rechnungsprüfung
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 10	Niederschriften
§ 11	Finanzierung
§ 12	Auflösung des Vereins
§ 13	Inkrafttretung



§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Krippenbauschule und Hobbyschnitzer Kempten "
2. Er hat seinen Sitz im Kempten
3. Eingetragen im Vereinsregister Kempten, und trägt dann den
Zusatz " e. V. "
3. Der Verein ist Mitglied im Bayr. Krippenverband e.V. München
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung
der Krippe auf religiöser, künstlerischer und volkskundlicher
Grundlage durch Schulungen und entsprechender Kurse.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der
Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Einrichtungen, Mittel und
etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Mitglieder haben keine Sach- oder Bareinlagen zu leisten.

5. Die Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3

Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - der Vorstandschaft
 - der Mitgliederversammlung

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, unbescholtene Person mit einwandfreiem Leumund werden. Auch Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt; sie wird mit dem Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Vorstand

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand des Vereins gekündigt werden.
5. Durch den Beschluß des Vorstandes des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, gegen Ziele, Zweck oder die Satzung des Vereins grob verstößt oder mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Betroffene ist zu hören. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen seinen Ausschuß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Diese ist schriftlich dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Vorstand

- 1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem**
 - 1. Vorsitzenden**
 - 2. Vorsitzenden**
 - Kassenführer**
 - Schriftführer**
 - 3 Beisitzer besteht.**

Im Innerverhältnis gilt : Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der ordentlichen Mitglieder- versammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.

Die Wahl erfolgt geheim. Die Beisitzer können per Handzeichen gewählt werden.
- 2. Der Vorstand beruft Vereinsmitglieder in Sonderfunktionen nach vorheriger Absprache mit dem Mitglied.**
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten.**

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- 4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.**

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Rundschreiben schriftlich mit einer Einladungszeit von 2 Wochen bekannt gemacht.**
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.**
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstands- mitglied geleitet.**

- § 8
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Entlastung der Vorstandschaft bzw. des Kassenführers sowie
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - den Ausschluß eines Mitgliedes
 - die Auflösung des Vereins und Änderung des Satzung
 - die Ernennung der Rechnungsprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandschaft oder der fünfte Teil der Mitglieder sie schriftlich verlangen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
 7. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine nicht übertragbare Stimme.
 8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 8. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören
 10. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliedsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern.
Die Satzung und die Beschlüsse sind verbindlich.**

§ 10

Niederschriften

- 1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes
sind Niederschriften zu fertigen.
Der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind
festzuhalten.
Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Leiter der Sitzungen
zu unterschreiben.**
- 2. Inhalt des Protokoll soll enthalten:**
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Tagesordnung
 - Anzahl der erschienen Mitglieder
 - Abstimmungsergebnisse
 - und die Art der Abstimmung

§ 11

Finanzierung

- 1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch :**
 - 1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch Beschluß der Mitglieder-
versammlung festgelegt wird.**
 - 2. Zweckgebundene Zuwendungen**
 - 3. Kursgebühren**
 - 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirche St.Franziskus in Kempten die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**
- 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muß jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.**
- 3. Wird die Vereinsauflösung beschlossen, bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.**

§ 13

Inkrafttretung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen .
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Kempten, den 29.09.2008

**1. Vorsitzender
Karl Heinz Guter**

VR-Nr.: 200 305

Eingetragen 03.11.2008

Karl Heinz Güter
1. Vorsitzender

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am
beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, darf nicht abgeändert werden.
Kempten, den 29.08.2008

Inkraftsetzung

§ 13

3. Wird die Vereinssatzung beschlossen, bestimmt die Versammlung zwei Mitglieder welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muß jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirche St. Franziskus in Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirche St. Franziskus in Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Auflösung des Vereins

§ 12



Gloria in exelsis Deo

